

Satzung über die Entschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte/innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Soltau

Auf Grund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382), zuletzt geändert am 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 348), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Satzung über die Entschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte/innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Soltau beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 EUR (als Pauschale) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 14,00 EUR je Sitzung, an der sie teilgenommen haben.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung ist jeweils für einen Kalendermonat nachträglich zu zahlen, unabhängig vom Beginn oder Ende des Mandats im laufenden Monat.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt; finden mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, an einem Tag statt, so werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Vertreter/innen der Bürgermeisterin und die Fraktionsvorsitzenden erhalten keine Aufwandsentschädigung (als Pauschale) nach Absatz 1.

§ 2

Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Vertreter/innen der Bürgermeisterin und die Fraktionsvorsitzenden erhalten anstelle der Aufwandsentschädigung (Pauschale) nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	die Vertreter/innen der Bürgermeisterin	200,00 EUR,
b)	Vorsitzende von Fraktionen mit bis zu 5 Mitgliedern	150,00 EUR,
c)	Vorsitzende von Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern	200,00 EUR.

- (2) Entschädigungen für mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (3) Übt ein/e Funktionsträger/in nach Absatz 1 sein/ihr Amt länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Der/Die Vertreter/in des/der verhinderten Funktionsträgers/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen.

Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem er/sie mit der Vertretung beauftragt wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Vertretene seine/ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschußmitglieder

- (1) Ausschußmitglieder, die keine Ratsfrauen und Ratsherren und nicht Bedienstete der Stadt sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen sie eingeladen worden sind, ein Sitzungsgeld von 14,00 EUR je Sitzung, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben.
- (2) Daneben werden Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,25 EUR pro Kilometer durch Einzelabrechnung, höchstens jedoch 25,00 EUR monatlich, und Verdienstausfallentschädigung nach § 5 dieser Satzung gewährt.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Die Vertreter/innen der Bürgermeisterin erhalten während der Wahrnehmung der Vertretung eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,25 EUR pro Kilometer auf Einzelnachweis (Fahrtenbuch).
- (2) Für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zum Sitzungsort wird folgende Wegstreckenentschädigung gezahlt:

a) Entfernungszone 0 (0 - 4 km)

für Teilnehmer/innen aus Ahlfen, Soltau,
Tetendorf

--- EUR

b) Entfernungszone I (4 - 8 km)

für Teilnehmer/innen aus Brock, Harber,
Leitzingen, Deimern, Marbostel, Meinern,
Dittmern, Mittelstendorf, Oeningen, Wiedingen,
Moide

Mittelwert für Hin- und Rückfahrt
12 km x 0,25 EUR 3,00 EUR

c) Entfernungszone II (8 - 12 km)

für Teilnehmer/innen aus Hötzingen, Woltem,
Wolterdingen

Mittelwert für Hin- und Rückfahrt
20 km x 0,25 EUR 5,00 EUR

- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Dienstreisen nach Absatz 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses, in Eilfällen der Zustimmung der Bürgermeisterin.

§ 5

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschußmitglieder, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an einer Arbeitsleistung verhindert sind oder in denen ein Einnahmeausfall entstanden ist, erhalten Ersatz des Verdienst- und Einnahmeausfalles. Der Ersatz wird in Höhe des nachweislich ausfallenden Arbeitsentgeltes, einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge, oder in Höhe des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalles gezahlt, höchstens jedoch 25,00 EUR je Sitzungsstunde und 200,00 EUR je Tag.

Nachgewiesene notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden bis zur Höhe von 10,00 EUR je angefangener Betreuungsstunde erstattet.

Diese Regelung gilt entsprechend für Verdienstaufallentschädigungen an Ratsfrauen und Ratsherren für den ihnen innerhalb einer Wahlperiode für Fortbildungsmaßnahmen zu gewährenden und nicht vom Arbeitgeber bezahlten Urlaub.

- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufall ist, daß diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Mandatstätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. die Wegezeit).

- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschüttung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 25,00 EUR je Sitzungsstunde und 200,00 EUR je Tag.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschüttung geltend macht, erhält einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 EUR je Stunde.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von höchstens 15,00 EUR je Stunde.
- (6) Für die Zeitberechnung gelten Zuschläge von je 15 Minuten vor und nach der Sitzung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/innen

- (1) Die Ortsvorsteher/innen erhalten für ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis eine Aufwandsentschädigung einschließlich Auslagenersatz. Sie beträgt monatlich für die Ortsvorsteher/innen in den Ortschaften:

a) Brock, Leitzingen, Marbostel, Mittelstendorf, Moide, Oeningen, Wiedingen	55,00 EUR
b) Deimern, Dittmern, Meinern, Tetendorf, Woltem	70,00 EUR
c) Ahlfen, Harber, Hötzingen, Wolterdingen	105,00 EUR
- (2) Die Ortsvorsteher/innen erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 EUR je Sitzung.
- (3) Die Ortsvorsteher/innen erhalten für Sitzungen, zu denen die Bürgermeisterin eingeladen hat, ein Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 EUR je Sitzung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtbereich erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung einschließlich Auslagenersatz:
- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) | der Stadtbrandmeister | 140,00 EUR |
| b) | der stellv. Stadtbrandmeister | 70,00 EUR |
| c) | der Ortsbrandmeister in Soltau | 110,00 EUR |
| d) | der stellv. Ortsbrandmeister in Soltau | 55,00 EUR |
| e) | die Ortsbrandmeister in Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen, Marbostel, Meinern/Mittelstendorf, Woltem, Wolterdingen | 50,00 EUR |
| f) | die stellv. Ortsbrandmeister in Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen, Marbostel, Meinern/Mittelstendorf, Woltem, Wolterdingen | 25,00 EUR |
| g) | die Jugendfeuerwehrwarte in Soltau, Harber-Hötzingen und Wolterdingen | 25,00 EUR |
| h) | die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen, Marbostel, Meinern/Mittelstendorf, Woltem und Wolterdingen | 25,00 EUR |
| i) | der Sicherheitsbeauftragte der Stadtfeuerwehr | 25,00 EUR |
| j) | der Funkbeauftragte der Ortswehr Soltau | 25,00 EUR |
| k) | der Bekleidungswart der Ortswehr Soltau | 25,00 EUR |
| l) | der Atemschutzgerätewart der Ortswehr Soltau | 25,00 EUR |
| m) | die Atemschutzwarte der Ortsfeuerwehren Dittmern/Deimern, Harber, Hötzingen, Marbostel, Meinern/Mittelstendorf, Woltem, Wolterdingen | 15,00 EUR |
| n) | der Objektplaner | 35,00 EUR |
| o) | der Stadtjugendfeuerwehrwart | 30,00 EUR |

- (2) Stadt- und Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die andere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Ist der Stadtjugendfeuerwehrwart gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart einer der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Soltau, so erhält er neben dem für die Funktion des Stadtjugendfeuerwehrwartes festgesetzten Betrag ein Betrag in Höhe der Hälfte des für die Funktion des Jugendfeuerwehrwartes festgesetzten Betrages.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Soltau werden bei Erhöhung der Entschädigungen der Ratsfrauen und Ratsherren gleichzeitig prozentual an die Entschädigungen der Ratsfrauen und Ratsherren angeglichen. Die errechneten Beträge werden auf volle 5,00 EUR aufgerundet.

§ 8

Aufwandsentschädigung für den/die Stadtarchivar/in und die Gleichstellungsbeauftragte

Die monatliche Aufwandsentschädigung einschließlich Auslagenersatz beträgt	
für den/die Stadtarchivar/in	130,00 EUR,
für die Gleichstellungsbeauftragte	300,00 EUR.

§ 9

Ersatz des Verdienstaufalles für Ehrenbeamte/innen und ehrenamtlich Tätigen

- (1) Für die in den §§ 6 und 8 genannten Personen besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles. Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die von der Bürgermeisterin angeordnet oder genehmigt sind, können auf Antrag zusätzliche Entschädigungen nach dem Reisekostengesetz gewährt werden.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden die Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren bis zur Höhe von 10,00 EUR je angefangener Betreuungsstunde ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil die Betreuung wegen des Feuerwehrdienstes oder wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrgenommen werden konnte.
- (3) Übt ein/e Ehrenbeamter/in oder ein/e ehrenamtlich Tätige/r nach §§ 6, 7 Absatz 1 und § 8 sein/ihr Amt länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Der/Die Vertreter/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem die Vertretung beginnt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Vertretene seine/ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 10

Zahlung der Pauschalentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt unbeschadet der Regelung nach § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 dieser Satzung unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat.

§ 11

Steuerliche Behandlung

Eine Versteuerung der gezahlten Entschädigung geht zu Lasten der Empfänger/innen. Sie ist von diesen gegenüber der Finanzbehörde zu erklären.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2001 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Oktober 2001 tritt rückwirkend die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung der Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Soltau vom 1. Juli 1998 außer Kraft.

Soltau, den 13. Dezember 2001

Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 13. September 2005 (Inkrafttreten: 1. September 2005) und die 2. Änderungssatzung vom 23. Februar 2012 (Inkrafttreten: 1. März 2012).